

Das neue Schulgesetz – Ein Bildungschancen-Gesetz

Überblick über die wichtigsten Änderungen zum Schuljahr 2015/2016

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags niedergelegt sind. Ziel ist, die Bildungschancen in Niedersachsen für jede Schülerin und jeden Schüler zu erhöhen.

Insbesondere sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Rückkehr zu einem grundsätzlich dreizehnjährigen Bildungsgang am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, die Weiterentwicklung der inklusiven Schule und die Möglichkeit für die Schulträger, Gesamtschulen auch ersetzend für die Schulen des gegliederten Schulwesens zu führen, geschaffen werden. Neu gestaltet werden ferner die Rechtsgrundlagen für die Ganztagschule, für die Grundschule in Bezug auf die Weiterführung der flexiblen Eingangsstufe sowie auf ihre Aufgabe bei der Wahl der weiterführenden Schulform.

Daneben wird mit der Beseitigung von Hindernissen bei der Zusammenarbeit kommunaler Schulträger die Zusammenarbeit in Niedersachsen insgesamt verbessert.

Abitur nach 13 Schuljahren

Mit dem Gesetzentwurf soll die Umstellung des Abiturs nach acht Jahren hin zu einem neuen modernen Abitur nach neun Jahren an den Gymnasien und den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen erfolgen. Dies gewährleistet gerechte und umfassendere Bildungschancen im Sinne eines partnerschaftlichen Dialogs mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern. Die Umstellung auf die dreizehnjährige Schulzeitdauer bis zum Abitur soll mit dem Schuljahr 2015/2016 beginnen. Dabei sollen die Schuljahrgänge 5 bis 8 einbezogen werden. Die Wiedereinführung von 13 Schuljahren bis zum Abitur schließt nicht aus, dass einzelne Schülerinnen und Schüler durch das Überspringen eines Schuljahres die allgemeine Hochschulreife bereits nach 12 Schuljahren erwerben. Es handelt sich aber in solchen Fällen um eine persönliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers. Persönlichen Neigungen, individuellen Begabungen sowie Interessen in und außerhalb der Schule wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie unterschiedlichen alters- und geschlechtstypischen Entwicklungsphasen und möglichen familiären Belastungen.

Ganztagsschule

Der Stellenwert der Ganztagsschule wird durch eine neue Ganztagsschulvorschrift hervorgehoben. Im neuen § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wird eine klare Abgrenzung der Ganztagsschule von der Halbtagschule vorgenommen. Zudem werden die offene und die gebundenen Formen der Ganztagsschule definiert. Bildungsprozesse finden nicht nur in Schulen statt. Die unterschiedlichen Bildungspartner, dazu gehören u.a. die Musikschulen, die Volkshochschulen, kulturelle Einrichtungen und die Vereine, zusammenzubringen, ist eine wichtige Aufgabe, die sich bei der Ganztagsschule stellt. Die gesetzliche Verankerung der Ganztagsschule und die weitere Vernetzung der unterschiedlichen Bildungsangebote unter dem Dach der Schule ist Ziel des Gesetzentwurfs.

Grundschule

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bisherige **Schullaufbahnpflicht** am Ende des 4. Schuljahrgangs entfällt. Dadurch werden der nicht kindgerechte Leistungsdruck im Primarbereich abgeschafft und die Grundschulen weiter entlastet. Stattdessen sollen die Schulen den Erziehungsberechtigten zwei auf den zukünftigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers bezogene Beratungsgespräche anbieten, damit die Erziehungsberechtigten optimal vorbereitet eigenverantwortlich über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes entscheiden können.

Durch die Möglichkeit zur Weiterführung der **Eingangsstufe** in Klasse 3 und 4 wird eine weitere Form **jahrgangsübergreifenden Unterrichts** eingeführt.

Durch den Wegfall der Schullaufbahnpflicht fällt auch ihre rechtliche Bedeutung bei Überweisungsentscheidungen am Ende des 6. Schuljahrgangs ersatzlos weg. Die zweimalige Wiederholung desselben Schuljahrgangs nacheinander oder die Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen führt nicht mehr regelmäßig zu einer Überweisung an eine andere Schule einer geeigneten Schulform; vielmehr wird in diesen Fällen ein Ermessensspielraum eröffnet und so die **pädagogische Kompetenz der Schule weiter gestärkt**. Überweisungsentscheidungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zum Kindeswohl oder zum Drittschutz müssen künftig regelmäßig überprüft werden.

Inklusive Schule

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf – nach Auslaufen des Primarbereichs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen – auch die durch jahrgangswises Auslaufen ausschleichende Aufhebung des Sekundarbereichs I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen sowie der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache vor.

Darüber hinaus sollen die Eigenschaft und die Aufgaben der Förderschule als „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ (§ 14 Abs. 3 NSchG) entfallen. Zur Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen, der Schulträger und der Erziehungsberechtigten sowie zur bedarfsgerechten Zuweisung von sonderpädagogischen Ressourcen der allgemeinen inklusiven Schulen werden - späterhin und untergesetzlich – „Regionalstellen für schulische Inklusion“ eingerichtet. Beabsichtigt ist, in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten (z. B. Größe des Einzugsgebiets, Zahl der Schülerinnen und Schüler) mindestens eine „Regionalstelle für schulische Inklusion“ einzurichten. Dabei sollen bereits vorhandene und bewährte Strukturen berücksichtigt werden.

Schülerbeförderung

Wir wollen das Ausmaß der Verpflichtung zur Schülerbeförderung der Landkreise und kreisfreien Städte verändern: Für die Schülerinnen und Schüler bleibt die Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Die Privilegierung von besonderen Bildungsgängen zu Lasten der Träger der Schülerbeförderung soll aber eingedämmt werden. Bestandsschutz erhalten die Förderschulen in Bezug auf einzelne Förderschwerpunkte, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung (u.a. Freie Waldorfschulen), Berufsfachschulen und Berufseinstiegsschulen.

Gesamtschule

Im Rahmen der Regelungen der schulorganisatorischen Maßnahmen werden die Voraussetzungen zum Führen der Gesamtschule rechtlich an die der Oberschule als weitere ersetzende Schulform angeglichen. Die Schulträger werden künftig von der Pflicht befreit, neben der Gesamtschule noch Schulen des gegliederten Schulwesens vorzuhalten.

Bisher ist dies auf Antrag des Schulträgers der Gesamtschule möglich. Schulträger bleiben weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet Gesamtschulen zu errichten. Schülerinnen und Schüler müssen bei Errichtung der Gesamtschule unter zumutbaren Bedingungen ein Gymnasium erreichen können.

Außerdem soll es ermöglicht werden, neben Förderschulen, Hauptschulen und Oberschulen ohne gymnasiales Angebot auch Oberschulen mit gymnasialem Angebot sowie



Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch in einer Schule zusammenzufassen.

Für die neue Schule können die Schulträger einvernehmlich eine Schulträgerschaft nach § 102 Abs. 2 NSchG vereinbaren (z.B.: Landkreis kann Schulträgerschaft für zusammengefasste Grund- und Gesamtschule bekommen). Für zusammengefasste Grund- und Gesamtschulen wird eine Aufnahmebeschränkung nach § 59 a möglich.

